



FAQ's Fortbildungspflicht/Fortbildungszertifikat

1. Wer ist zur ärztlichen Fortbildung verpflichtet?
2. Habe ich bei Tätigkeit in Teilzeit die gleiche Fortbildungsverpflichtung wie vollzeittätige Kolleginnen und Kollegen?
3. Wie häufig muss ich einen Nachweis über die Fortbildung erbringen?
4. In welcher Form wird die Fortbildung bestätigt?
5. Wie erhalte ich ein Fortbildungszertifikat?
6. Wann muss ich die Fortbildung nachweisen?
7. Wie erfährt die Kassenärztliche Vereinigung von der Erfüllung der Fortbildungspflicht?
8. Kann ich vor Ablauf der Gültigkeit des Fortbildungszertifikates ein neues Zertifikat beantragen, wenn die 250 Punkte bereits erreicht wurden?
9. Können überzählige Punkte in den nächsten Fünfjahreszeitraum übernommen werden?
10. Nach welchen Kriterien werden Veranstaltungen als ärztliche Fortbildung anerkannt?
11. Wie wird mit der Anerkennung anderer Heilberufskammern umgegangen?
12. Wie wird der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland gewertet?
13. Erhalte ich als Referent zusätzliche Fortbildungspunkte?
14. Was ist das Fortbildungspunktekonto?
15. Behalte ich meine Fortbildungsnummer bei Wechsel der Ärztekammer?
16. Kann ich meine Barcode-Etiketten auch in anderen Bundesländern verwenden?
17. Ist es notwendig, weiterhin Teilnahmebestätigungen aufzubewahren?

1. Wer ist zur ärztlichen Fortbildung verpflichtet?

Die Berufsordnung verpflichtet alle Ärztinnen und Ärzte dazu, sich kontinuierlich fortzubilden.

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes 2005 wurde eine Fortbildungspflicht für niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte sowie für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus gesetzlich verankert (Sozialgesetzbuch, 5. Buch)

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte: Der Nachweis über die erforderliche Fortbildung erfolgt durch ein Fortbildungszertifikat der zuständigen Landesärztekammer bei der Kassenärztlichen Vereinigung (SGB V, §95d).

Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus: Der Nachweis der erforderlichen Fortbildung erfolgt durch ein Fortbildungszertifikat der zuständigen Landesärztekammer gegenüber dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses (Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschuss zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus vom 20. Dezember 2005 – letzte Fassung vom 19.03.2009).



2. Habe ich bei Tätigkeit in Teilzeit die gleiche Fortbildungsverpflichtung wie vollzeittätige Kolleginnen und Kollegen?

Die Regelungen gelten uneingeschränkt auch wenn Sie in Teilzeit tätig sind. Die sozialrechtliche Fortbildungspflicht knüpft sich nicht an den zeitlichen Umfang der Tätigkeit. Entscheidend ist vielmehr, dass nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes jede im Rahmen der gesetzlichen Versorgung erbrachte ärztliche Leistung auf dem aktuellen Stand der Medizin zu erfolgen hat.

3. Wie häufig muss ich einen Nachweis über die Fortbildung erbringen?

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist alle 5 Jahre nachzuweisen.

4. In welcher Form wird die Fortbildung bestätigt?

Der Nachweis der Fortbildung erfolgt in Form von Punkten. Die Punktvergabe erfolgt im Rahmen der Anerkennung als ärztliche Fortbildungsveranstaltung durch die Akademie für Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Bremen. Sie haben Ihre Fortbildungspflicht erfüllt, wenn Sie innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte erworben haben.

5. Wie erhalte ich ein Fortbildungszertifikat?

Auf Antrag stellt Ihnen die Akademie für Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Bremen ein Fortbildungszertifikat aus, wenn Sie innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben haben und die Ausstellung des letzten Zertifikates 5 Jahre zurück liegt. Das Fortbildungszertifikat ist fünf Jahre gültig. Um das Zertifikat anschließend zu erneuern, müssen Sie in diesen 5 Jahren erneut 250 Punkte sammeln.

Sie können das Zertifikat formlos schriftlich, auf elektronischem Weg oder telefonisch beantragen. Weiterhin führt die Ärztekammer Bremen für jedes Mitglied ein elektronisches Punktekonto. Nach dem Registrierungsvorgang kann dort der aktuelle Punktestand eingesehen werden.

6. Wann muss ich die Fortbildung nachweisen?

Der erste Nachweiszeitraum für niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte endete am 30.06. 2009, sofern Sie bereits am 01.07.2004 vertragsärztlich tätig waren. Für alle nach dem 01.07.2004 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gilt, dass der erste Nachweis exakt 5 Jahre nach erfolgter Niederlassung zu führen ist.

Der erste Nachweiszeitraum für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus endete am 31.12.2010, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Jahre Facharzt waren. Bei späterer Erlangung des Facharzt-Status ist der vertraglich bestimmte erste Arbeitstag plus 5 Jahre maßgeblich.

Anschließend muss alle 5 Jahre ein neuer Nachweis erbracht werden.



7. Wie erfährt die Kassenärztliche Vereinigung von der Erfüllung der Fortbildungspflicht?

Mit dem Zertifikat erhalten Sie von der Ärztekammer Bremen eine beglaubigte Kopie, die zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung dient. Ein Datenaustausch zwischen Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung erfolgt nicht.

8. Kann ich vor Ablauf der Gültigkeit des Fortbildungszertifikates ein neues Zertifikat beantragen, wenn die 250 Punkte bereits erreicht wurden?

Nein, ein neues Zertifikat kann erst nach Ablauf der Gültigkeit des alten Zertifikates erteilt werden.

9. Können überzählige Punkte in den nächsten Fünfjahreszeitraum übernommen werden?

Nein, eine Übernahme von überzähligen Punkten in den folgenden Fünfjahreszeitraum ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

10. Nach welchen Kriterien werden Veranstaltungen als ärztliche Fortbildung anerkannt?

Die Ärztekammer entscheidet über den Antrag auf Anerkennung einer Fortbildung auf das Fortbildungszertifikat nach Kriterien, die in der Fortbildungsordnung festgelegt sind.

11. Wie wird mit der Anerkennung anderer Heilberufskammern umgegangen?

Beim Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die von anderen Heilberufskammern anerkannt wurden, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Im Allgemeinen werden die vergebenen Punkte 1:1 anerkannt.

12. Wie wird der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland gewertet?

Für die Teilnahme an internationalen Kongressen, Tagungen, bzw. Symposien können auch Fortbildungspunkte erworben werden. Hier ist eine Teilnahmebescheinigung notwendig, außerdem ein Tagungs- oder Kongressprogramm.

Nach der Veranstaltung können Sie diese Unterlagen zur Prüfung und Aufnahme in das Punktekonto an die Ärztekammer Bremen senden.

13. Erhalte ich als Referent zusätzliche Fortbildungspunkte?

Autoren erhalten für wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge 1 Punkt pro Beitrag, Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren 1 zusätzlichen Punkt zu den Punkten der Teilnehmer bei Teilnahme an der Gesamtveranstaltung. Über die Referententätigkeit muss ein geeigneter Nachweis (z. B. Honorarvertrag, Programm, Einladung) geführt werden, welcher mit der Antragstellung für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden kann.

14. Was ist das Fortbildungspunktekonto?

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer Bremen ein personenbezogenes Punktekonto für alle Mitglieder. Auf diesem Konto werden die Punkte für alle anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, die besucht wurden, gesammelt. Sofern die Registrierung der Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung mit dem Barcode-Etikett erfolgt und der Veranstalter die elektronische Meldung der Teilnehmer veranlasst, sollte die Teilnahme auf dem Punktekonto registriert werden. Nach der Registrierung ermöglicht das Online-Punktekonto einen Überblick über die erworbenen Punkte im aktuellen Fünfjahreszeitraum. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Zertifikat oder neue Barcode-Etiketten zu beantragen.

15. Behalte ich meine Fortbildungsnummer bei Wechsel der Ärztekammer?

Ja, die einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) bleibt bei einem Wechsel der Ärztekammer erhalten. Barcode-Etiketten können weiter verwendet werden.

16. Kann ich meine Barcode-Etiketten auch in anderen Bundesländern verwenden?

Ja, das System der einheitlichen Fortbildungsnummer gilt bundesweit. Zur Teilnehmerregistrierung sind die Barcode-Etiketten zwingend erforderlich.

17. Ist es notwendig, weiterhin Teilnahmebestätigungen aufzubewahren?

Es ist empfehlenswert, Teilnahmebescheinigungen aufzubewahren, um ggf. Rückfragen oder Unstimmigkeiten klären zu können. Die Teilnahmebescheinigungen dienen auch gegenüber den Finanzämtern als Nachweis etwaiger Werbungskosten aus beruflicher Fortbildung.